

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Brandner, Martin Hess,  
Jens Maier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/21776 –**

### **Politische Gesten von Repräsentanten des Staates**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der von Bundeskanzler Willy Brandt am 7. Dezember 1970 vor dem Ehrenmal der Helden des Ghettos in Warschau vollzogene Kniefall ist bis heute eine der bekanntesten politischen Gesten, die von einem Repräsentanten eines Staates erbracht wurde (<https://www.dhm.de/blog/2016/12/07/der-kniefall-von-n-warschau-die-grosse-geste-von-willy-brandt/>).

Die Geste des Kniefalls wird auch heutzutage von Repräsentanten des Staates als Ausdruck ihrer politischen Haltung eingesetzt. So brachten Angehörige der Polizei im Rahmen der in den Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführten „Black-Lives-Matter“-Demonstrationen, ihre Solidarität mit den Demonstranten wiederholt dadurch zum Ausdruck, dass sie sich vor diesen symbolisch niederknieten (<https://www.tagesschau.de/ausland/proteste-usa-139.html>; <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/knien-fuer-george-floyd-der-kniefall-und-seine-geschichte,S0udosg>).

In den vergangenen Wochen fanden auch in mehreren deutschen Großstädten ähnliche Demonstrationen der „Black-Lives-Matter“-Bewegung statt, wobei in den sozialen Medien Bilder verbreitet wurden, auf welchen zu erkennen ist, dass seitens Angehöriger der Landespolizei in Köln ebenfalls der symbolische Kniefall vollzogen wurde, um sich auf diese Weise mit den anwesenden Demonstranten zu solidarisieren (<https://twitter.com/ReimondHoffmann/status/1271058136720388096/photo/1>).

Die Ausführung des Kniefalls durch die Polizeibeamten könnte dabei nach Ansicht der Fragesteller insoweit problematisch sein, als dass diese Geste zu einem Autoritätsverlust der Polizei sowie sonstiger Repräsentanten des Staates bei bestimmten Teilen der Gesellschaft führen könnte, die gegenüber der Polizei und dem Staat ohnehin eine ausgeprägte Geringschätzung offen an den Tag legen.

1. Wie oft, wann, wo, und aus welchem Anlass kam es nach Kenntnis der Bundesregierung innerhalb der vergangenen fünf Jahre dazu, dass Repräsentanten des Staates in der Öffentlichkeit eine politische Geste vollzogen haben, indem sie sich zum Beispiel vor den Teilnehmern einer Demonstration hinge kniet oder eine ähnliche politische Geste vollzogen haben?
2. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung innerdienstliche Anweisungen an Repräsentanten des Staates wie zum Beispiel Angehörige der Bundespolizei, aus Gründen der Deeskalation, Solidarisierung o. Ä., vor Teilnehmern von „Black-Lives-Matter“-Demonstrationen, die Geste des Kniefalls zu vollziehen?  
  
Falls ja, wann, wo, und von wem wurden derartige innerdienstliche Weisungen angeordnet?
3. Inwieweit ist es üblich, dass sich Repräsentanten des Staates wie zum Beispiel Angehörige der Bundespolizei bei Einsätzen mit ihrem Gegenüber solidarisieren, und inwieweit geht die Bundesregierung gegen derartige Tendenzen vor?
4. Inwieweit ist es üblich, dass Repräsentanten des Staates wie zum Beispiel Angehörige der Bundespolizei oder andere Angestellte des Bundes politische Botschaften während der Arbeitszeit transportieren, und welche Regelungen existieren zu diesem Vorgehen?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Als Repräsentanten des Staates im Sinne der Fragesteller werden im nachfolgenden alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Bundesverwaltung verstanden.

Bei politischen Meinungsäußerungen in Form von Äußerungen oder Gesten von Beschäftigten der Bundesverwaltung müssen deren Grundrechte sowie bei Beamtinnen und Beamten die aus ihrem besonderen Dienst- und Treueverhältnis resultierenden Anforderungen in Ausgleich gebracht werden.

Einfachgesetzlichen Niederschlag findet dieser Gedanke u. a. in der Regelung, dass Beamtinnen und Beamte bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren haben, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben (§ 60 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes). Bei einer privaten Meinungskundgabe gegenüber Dritten durch Äußerungen oder Gesten im Zusammenhang mit der Dienstausübung ist auf Seiten der Beschäftigten der Bundesverwaltung große Zurückhaltung geboten. Für die weitere Beurteilung, insbesondere im Hinblick auf mögliche disziplinarrechtliche oder arbeitsrechtliche Konsequenzen bei einem Fehlverhalten, sind die Umstände des konkreten Einzelfalls entscheidend.

Spezielle innerdienstliche Anweisungen oder Zahlen zu den von den Fragestellern aufgeführten Fallkonstellationen gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung nicht.